



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

2019

Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Eidgenössisches Department für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Rüstungskontrolle und Rüstungskon-
trollpolitik
www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	4
1 Grundlagen der Exportkontrolle	5
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung.....	5
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse.....	5
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung.....	5
1.2.2 Waffengesetzgebung.....	6
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen.....	6
1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar.....	6
1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).....	6
1.3.3 UNO.....	6
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	7
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	8
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	9
4.1 Einfuhr.....	9
4.2 Ausfuhr.....	9
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen.....	9
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren.....	13
4.2.3 Effektive Ausfuhren.....	15
4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren.....	15
4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche.....	19
4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen.....	20
4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1).....	20
4.3 Temporäre Ausfuhren.....	21
4.4 Re-Export.....	25
4.5 Durchfuhr.....	25
4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche.....	26
4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche.....	27
4.6 Handel im Ausland.....	27
4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen.....	27
4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland.....	27
4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	27
4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	28
4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche.....	28
4.8 Immaterialgütertransfer.....	28
4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers.....	28
4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers.....	28
5 Small Arms Survey	28

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	30
Anhang 2: Linksammlung	30

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2019 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2019 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/information-firmen/zolltarif---tares/laenderverzeichnis.html>.

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement*, WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind⁶. Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter auführt. Die Schweiz übermittelt dem WA entsprechend den Vorgaben zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Best Practices and Guidelines* abrufbar unter <https://www.wassenaar.org/best-practices/>.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft. Per Mitte Februar 2020 zählt der Vertrag 105 Vertragsstaaten. 33 Ratifikationen sind noch ausstehend.

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 KMG):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹² unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 5 Abs. 2 KMG):

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

¹¹ Anhang zu A/60/88.

¹² Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daclist.htm>.

Seit dem 1. November 2014 gilt eine Ausnahmeregelung zum Ausschlusskriterium systematische und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Bestimmungsland. Obwohl die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach solchen Staaten grundsätzlich untersagt ist, kann eine Bewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.¹³

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁴ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁵

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW in der Dominikanischen Republik, Macau, Mexiko und in den Vereinigten Arabischen Emiraten überprüft. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

¹³ Art. 5 Abs. 4 KMV.

¹⁴ SR 946.231.

¹⁵ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsb_beziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Empfangsbestätigung verlangt.

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2019 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von rund 62,4 Mio. CHF ausgestellt (2018: 40,8 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 24,5 Mio. CHF. (2018: 12,9 Mio. CHF).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
62'096'997	262'458	62'359'455

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Granatwerfer ⁴	Schweres Maschinengewehr	Total
Argentinien	7		17						24
	3'900		750						4'650

Bestimmungsland									
Menge									

Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinen-gewehr	Granatwerfer ⁴	Schweres Maschinen-gewehr	Total
Australien	3	1	50						54
	1'500	3'500	8'130						13'130
Bahrain	5								5
	5'695								5'695
Belgien	15		1	2	3				21
	13'391		300	3'900	5'000				22'591
Bosnien Herzegowina		2		5					7
		10'200		9'500					19'700
Brasilien	1				2				3
	1'140				726				1'866
Bulgarien					14				14
					34'689				34'689
Chile					1				1
					2'800				2'800
China	198	7	24	3	1				233
	142'436	41'132	33'104	6'099	2'463				225'234
Dänemark		2							2
		5'543							5'543
Deutschland	160	16	1'021	15	178		2		1'392
	123'782	49'265	125'600	28'285	420'382		3'000		750'314
Finnland				15	1	3			19
				24'766	780	11'019			36'565
Frankreich	92	13	329	79	30		6		549
	102'610	52'211	103'499	143'800	58'313		7'000		467'433
Georgien	2								2
	3'960								3'960
Griechenland	19								19
	22'894								22'894
Grossbritannien	20	2	8	7	45	2			84
	13'122	7'866	1'270	12'120	56'375	6'420			97'173

Bestimmungsland									
Menge									

Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinen-gewehr	Granatwerfer ⁴	Schweres Maschinen-gewehr	Total
Island	10	2		1					13
	6'224	1'181		2'706					10'111
Italien	161	1	1	30	961	142			1'296
	82'490	11'685	5'160	40'400	790'536	213'000			1'143'271
Jordanien	1			6					7
	3'888			14'525					18'413
Kanada	101	5	288	46	14		10		464
	151'898	3'000	83'248	55'000	33'613		10'600		337'359
Katar	1								1
	1'000								1'000
Kroatien	1								1
	300								300
Kuwait	16								16
	29'870								29'870
Lettland				3	2				5
				3'900	4'300				8'200
Litauen		8		58	258		3		327
		38'582		140'500	743'238		6'600		928'920
Luxemburg	6			4	2				12
	1'696			7'300	4'000				12'996
Mali	1								1
	1'050								1'050
Malta	12	2		8	1	1			24
	3'573	2'760		12'900	1'950	1'020			22'203
Marokko	2								2
	107'200								107'200
Neuseeland			24						24
			5'190						5'190
Niederlande	1	10		5	2				18
	1'815	40'867		9'317	6'853				58'852
Nordmazedonien					1				1
					350				350

Bestimmungsland									
Menge									

Wert [CHF]	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinen-gewehr	Granatwerfer ⁴	Schweres Maschinen-gewehr	Total
Oman	5								5
	19'342								19'342
Österreich	30	3	57	22	9	5			126
	42'817	14'225	3'904	30'200	21'865	5'720			118'731
Polen	2	4		58	15				79
	3'700	18'829		115'530	18'026				156'085
Rumänien	1			6	2	1		1	11
	1'800			10'900	3'900	25'200		42'000	83'800
Saudi-Arabien	1								1
	1'895								1'895
Schweden	6	1		29	10		14		60
	9'601	3'915		52'850	24'410		17'500		108'276
Slowakische Republik	6			26					32
	14'084			43'500					57'584
Slowenien		1							1
		5'892							5'892
Südafrika	4	2		13					19
	6'900	7'900		22'200					37'000
Tschechische Republik	28		3	10	3				44
	21'570		390	17'300	7'400				46'660
Türkei	2								2
	9'871								9'871
Ungarn				4					4
				5'200					5'200
Uruguay	2		1						3
	2'400		100						2'500
Vereinigte Ara-bische Emirate	83								83
	97'865								97'865
Vereinigte Staa-ten von Amerika	7'138	96	4'091	7'684	997		28		20'034
	3'447'544	90'929	667'731	13'113'025	1'959'940		27'650		19'306'819
Total	8'143	178	5'915	8'139	2'552	154	63	1	25'145
	4'504'823	409'482	1'038'376	13'925'723	4'201'909	262'379	72'350	42'000	24'457'042

Anmerkungen:

- ¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.
² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.
³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.
⁴ Alle Typen.

Ungefähr 92,9 % (2018: 87,1 %) der oben erwähnten Waffen waren für die 25 Staaten bestimmt, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁶.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF.)
USA	v.a. Pistolen, Karabiner und Maschinenpistolen	20'034	19'306'819
Deutschland	v.a. Karabiner und Sturmgewehre	1'392	750'314
Italien	v.a. Sturmgewehre und Pistolen	1'296	1'143'271
Frankreich	v.a. Karabiner und Pistolen	549	467'443

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2019 waren bei 90,4% (2018: 66%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 1,3% (2018: 31,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 0,4% (2018: 1,6%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 6,4% (2018: 0,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 1,5% (2018: 0,4%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

Land	Andere staatliche Stellen	Armee	Polizei	Privatpersonen	Waffenhändler Industrie	Total
Argentinien				24		24
Australien				2	52	54
Bahrein				5		5
Belgien				2	19	21
Bosnien-Herzegowina	7					7
Brasilien				3		3
Bulgarien					14	14

¹⁶ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

Land	Andere staatliche Stellen	Armee	Polizei	Privatpersonen	Waffenhändler Industrie	Total
Chile					1	1
China	233					233
Dänemark				1	1	2
Deutschland		3	2	41	1'346	1'392
Finnland					19	19
Frankreich			8	41	500	549
Georgien				2		2
Griechenland					19	19
Grossbritannien					84	84
Island				13		13
Italien					1'296	1'296
Jordanien		4		3		7
Kanada			2	11	451	464
Katar				1		1
Kroatien				1		1
Kuwait				16		16
Lettland					5	5
Litauen	105	196	3		23	327
Luxemburg				1	11	12
Mali				1		1
Malta					24	24
Marokko				2		2
Neuseeland					24	24
Niederlande			8	1	9	18
Nordmazedonien				1		1
Oman			3	2		5
Österreich				3	123	126
Polen			40	2	37	79
Rumänien		2			9	11
Saudi-Arabien				1		1

Land	Andere staatliche Stellen	Armee	Polizei	Privatpersonen	Waffenhändler Industrie	Total
Schweden			14		46	60
Slowakei	26				6	32
Slowenien					1	1
Südafrika			3		16	19
Tschechische Republik					44	44
Türkei				2		2
Ungarn					4	4
Uruguay				3		3
Vereinigte Arabische Emirate				83		83
Vereinigte Staaten von Amerika	5	1'398	30	53	18'548	20'034
Total	376	1'603	113	321	22'732	25'145
%	1,5 %	6,4 %	0,4 %	1,3 %	90,4 %	100%

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2019 auf rund 29,8 Mio. Franken (2018: 29,4 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF.)
29'587'554	252'232	29'839'786

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2019 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht

miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch im einen Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2019	Effektiv <u>ausgeführte</u> SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2019	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2019	Effektiv <u>ausgeführte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2019
Argentinien	7'650	7'650	900	900
Australien	34'030	11'929	26'226	270'779
Bahrain	6'175	6'175	2'300	2'300
Belgien	1'038'323	517'159	2'848'526	938'262
Brunei			639'900	639'900
Bermuda		931		
Bosnien-Herzeg.	22'300	21'373		
Brasilien	1'866	1'866		
Bulgarien	37'318	37'318		
Chile	2'958	2'957		
China	227'088			
Dänemark	40'593	20'077	166'853	220'704
Deutschland	14'112'149	9'770'134	27'162'909	23'760'784
Estland	97'082	33'478	55'451	56'832
Finnland	179'689	95'918	8'538	15'027
Frankreich	1'117'976	873'069	14'273'016	9'726'970
Georgien	3'960	3'960		
Griechenland	40'301	58'578		
Grossbritannien	368'325	148'930	99'521	1'331'081

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2019	Effektiv <u>ausgeführte</u> SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2019	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2019	Effektiv <u>ausgeführte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2019
Hongkong	600	600	350	350
Indien	6'200		119'722	221
Indonesien		23'604	29'977	29'977
Irland	121'100	102'064		
Island	16'926	11'215		
Israel			500	
Italien	2'527'101	2'063'977	4'403'960	575'475
Japan	183'882	445'108	212'821	12'847
Jordanien	18'888	18'893		
Kanada	497'255	499'731	178'294	137'464
Katar	39'843	34'529	460	460
Kenia			2'450	2'450
Kosovo			5'838	5'867
Kroatien	43'000	5'947	17'747	38'440
Kuwait	31'770	21'430		
Lettland	23'847	10'877	2'200'000	
Litauen	1'010'975	497'615	400'938	16'971
Luxemburg	135'001	90'324	100'014	
Macao	37'600	8'977	57'478	50'500
Malaysia	2'211		2'152'983	1'960
Mali	1'050			
Malta	33'403	26'339	64'289	
Marokko	107'200	107'200		
Neuseeland	5'190	33'683		
Niederlande	1'483'199	653'775	1'472	1'472
Nordmazedonien	350	350		
Norwegen	142'800	158'340	6'481'374	4'921'037
Oman	20'727	23'327		364'550

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2019	Effektiv <u>ausgeführte</u> SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2019	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2019	Effektiv <u>ausgeführte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2019
Österreich	665'282	446'736	15'356'432	11'040'949
Polen	342'410	213'216	177'335	162'954
Portugal	39'515	13'848	60'617	60'673
Rumänien	184'027	148'006		
Saudi-Arabien	1'895			
Schweden	684'433	472'004	4'679'685	4'417'069
Serbien	19'700	18'608		
Singapur	425'916	392'138	712'894	2'034'269
Slowakei	57'584	50'277	236'018	137'326
Slowenien	31'610	15'801	256	
Spanien	66'664	27'603	7'191'504	1'671'054
Südafrika	46'384	42'976		
Südkorea	6'200	2'304	27'058	21'359
Tschechische Republik	864'467	1'066'564	1'489'960	521'245
Türkei	9'771	2'400		
Ungarn	18'600	17'274	3'762'613	1'672'706
Uruguay	2'500		64	
Vatikan			13'846	13'489
Vereinigte Arabische Emirate	837'445	1'037'411		
Vereinigte Staaten von Amerika	34'214'751	9'422'380	3'062'040	312'549
Zypern	12'400	833		
Total	62'359'455	29'839'786	98'485'129	65'189'222

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2019 (2018: 12) wurden 10 Gesuche für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Bolivien	Patronen . 308 Win	Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c sowie Art. 5 Abs. 2 Bst. d und e KMV
Bolivien	Patronen . 50 BGM	Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c sowie Art. 5 Abs. 2 Bst. d und e KMV
Brasilien	10 Maschinenpistolen, Waffenzubehör und Waffenbestandteile	Art. 5 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 Bst. d KMV
Brasilien	Diverse Patronen	Art. 5 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 Bst. d KMV
Brunei	Patronen 5,56 mm	Art. 5 Abs. 2 Bst. b KMV
Brunei	Patronen 5,56 mm	Art. 5 Abs. 2 Bst. b KMV
Ekuador	Waffenbestandteile	Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 Bst. e KMV
Kirgistan	5 Gewehre und 6 Pistolen	Art. 5 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 Bst. e KMV
Macau	Waffenbestandteile	Art. 5 Abs. 2 Bst. e KMV
Saudi-Arabien	Diverse Gewehre und Pistolen	Art. 5 Abs. 2 Bst. b KMV

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Belgien	Gewehrmunition	2'160
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition	730
Frankreich	Gewehr- und Pistolenmunition	2'440
Hongkong	Gewehrmunition	350
Kanada	Gewehrmunition	4'984
Kenia	Gewehr- und Pistolenmunition	2'450
Niederlande	Gewehrmunition	1'472

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁷) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁸

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2019 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

¹⁷ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/control-lists/>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁸ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generallausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €.)		
	2018 ¹⁹	2017	2016
Belgien	327,1	266,2	218,7
Dänemark	2,3	1,0	0,6
Deutschland	182,5	215,5	255,2
Finnland	31,6	14,0	24,5
Frankreich	138,1	19,5	19,7
Italien	29,3	102,0	47,9
Niederlande	1,8	1,0	2,0
Österreich	885	1'254,7	1'701,3
Spanien	11,7	115,5	47,6
Verein. Königreich	325,1	336,6	351,6

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 (in Mio. €)		
	2018	2017	2016
Schweiz	33,6 ²⁰	52,0 ²¹	24,9 ²²

4.3 Temporäre Ausfuhren

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Argentinien	Vorfürzwecke	1 Laser Zielgerät	3'000
Belgien	Vorfürzwecke	6 Laser Zielgeräte	10'000
Deutschland	Nachbesserung	93 Pistolenläufe	11'000

¹⁹ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2019 noch nicht vor.

²⁰ Umrechnungskurs. 2018: 1.1549.

²¹ Umrechnungskurs. 2017: 1.1116.

²² Umrechnungskurs. 2016: 1.0901.

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	82'006
Deutschland	Instandstellung	1 Pistole	500
Deutschland	Ausstellung	Diverse Pistolen	22'552
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	41'663
Deutschland	Ausstellung	6 Sturmgewehre	16'300
Deutschland	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	11'753
Deutschland	Ausstellung	8 Sturmgewehre	20'000
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	500
Deutschland	Reparatur	1 Maschinenpistole	2'000
Deutschland	Instandstellung	1 Pistole	1'400
Deutschland	Vorfürzwecke	1 Sturmgewehr und Zubehör	25'660
Deutschland	Ausstellung	1 Laser Zielgerät	4'500
Deutschland	Reparatur	2 Pistolen	500
Deutschland	Reparatur	1 Pistole	500
Deutschland	Vorfürzwecke	1 Laser Zielgerät	4'500
Deutschland	Reparatur	2 Pistolen	1'000
Deutschland	Reparatur	2 Pistolen	1'000
Deutschland	Symposium	Diverse Waffen und Zubehör	19'000
Deutschland	Tests	6 Laser Zielgeräte	10'000

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Reparatur	1 Sturmgewehr	500
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	1'200
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	2'000
Deutschland	Untersuchung	1 Gewehrverschluss	100
Deutschland	Reparatur	1 Pistolet	2'000
Deutschland	Personenschutz	6 Pistolen und deren Munition	2'430
Deutschland	Instandstellung	1 Pistole und diverse Zubehör	6'200
Deutschland	Vorfürhrzwecke	1 Laser Zielgerät	4'500
Deutschland	Bearbeitung	12'000Verschlusslippe für Sturmgewehr	24'000
Estland	Vorfürhrzwecke	1 Laser Zielgerät	5'400
Estland	Vorfürhrzwecke	1 Laser Zielgerät	4'500
Frankreich	Vorfürhrzwecke	1 Laser Zielgerät	5'000
Frankreich	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	53'830
Frankreich	Filmaufnahme	12 Sturmgewehre und 12 Karabiner	2'400
Grossbritannien	Ausstellung	Diverse Waffen und Zubehör	28'220
Grossbritannien	Tests	6 Laser Pointer	10'000
Grossbritannien	Tests	1 Laser Zielgerät	8'500
Indien	Tests und Evaluation	2 Maschinenpistolen sowie Zubehör	6'200
Italien	Reparatur	7 Pistolen	4'078

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Italien	Reparatur	30 Pistolen	7'500
Italien	Reparatur	10 Pistolen	4'220
Italien	Reparatur	1 Pistole	419
Japan	Tests	6 Laser Pointer	10'000
Österreich	Reparatur	1 Pistole	345
Österreich	Vorfürhrzwecke	1 Laser Zielgerät	6'300
Österreich	Rücksendung an den Hersteller	2 Pistolen sowie Zubehör	12'110
Polen	Reparatur	6 Sturmgewehre	2'670
Portugal	Vorfürhrzwecke	1 Laser Zielgerät	7'815
Schweden	Reparatur	20 Aimpoint Zielgeräte	6'200
Schweden	Reparatur	30 Aimpoint Zielgeräte	6'200
Schweden	Vorfürhrzwecke	Diverse Waffen und Zubehör	30'900
Schweden	Reparatur	100 Aimpoint Zielgeräte	15'000
Serbien	Ausstellung	Diverse Waffen	19'700
Singapur	Tests und Evaluation	Diverse Waffen und Zubehör	11'000
Slowenien	Tests	Teile zu Laser Pointer	2'295
Slowenien	Tests	6 Laser Pointer	10'000
Spanien	Vorfürhrzwecke	1 Laser Zielgerät	7'815

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Spanien	Vorfürzwecke	Diverse Waffen und Zubehör	10'000
Spanien	Personenschutz	25 Pistolen und deren Munition	10'125
Tschechien	Vorfürzwecke	1 Laser Zielgerät	4'500
USA	Reparatur	20 Eotech Zielgeräte	6'200
USA	Kostenloser Austausch	912 Laser Licht Module	123'000
USA	Reparatur	15 Surefire Tactical Light und Lasermodule	6'200
USA	Reparatur	5 Eotech Zielgeräte	2'300
USA	Ausstellung	1 Laser Zielgerät	4'500

4.4 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt²³. Im Jahr 2019 wurden keine Re-exporte (2018: 0) bewilligt.

4.5 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Spediti-
onsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2019 waren 2 Unternehmungen (2018: 2) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

²³ Vgl. Ziffer 3.

4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2019 wurden 18 Bewilligungen (2018: 22) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 0,1 Mio. Franken (2018: 7 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1) und 165,7 Mio. Franken (2018: 20,9 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Japan	Ägypten	Gewehre und Pistolen ²⁴	11'200
Japan	Ägypten	Gewehr- und Pistolenmunition ²⁵	1'130
Serbien	Belgien	Gewehrmunition	8'816'827
Italien	Belgien	Munitionskomponenten	1'214
Belgien	Italien	Treibladungspulver für SALW-Munition	197'257
Belgien	Italien	Treibladungspulver für SALW-Munition	2'500'000
Belgien	Italien	Munitionskomponenten	1'418
USA	Italien	Gewehrmunition und Munitionskomponenten	94'541
Belgien	Italien	Munitionskomponenten	1'800
Belgien	Italien	Maschinengewehrkomponenten	64'500
Tschechische Republik	Kanada	Gewehr- und Pistolenmunition	562'450
Italien	Kanada	Munitionskomponenten	623'188
Italien	Kanada	Pistolen	36'513
Italien	Neuseeland	Gewehr- und Pistolenmunition	58'950

²⁴ Das Durchfuhrgesuch wurde bewilligt, da die Gewehre und Pistolen für die «Multinational Force and Observers» (MFO) bestimmt sind.

²⁵ Die Gewehr- und Pistolenmunition ist auch für die MFO bestimmt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Grossbritannien	Südafrika	Leichtes Maschinengewehr	1'100
Grossbritannien	Tschechische Republik	Pistolenkomponenten	450
Italien	USA	Gewehr- und Pistolenmunition sowie Munitions- komponenten	152'863'000
Grossbritannien	Zypern	Pistolenkomponenten	290

4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2019 (2018: 3) wurde keine Gesuche für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2019 (2018: 0) wurde keine Bewilligung für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2019 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt be-

züglich Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2019 (2018: 0) wurde keine Bewilligung für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2019 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.8 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Know-how einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2019 wurde keine Bewilligung (2018: 0) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW erteilt.

4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2019 wurde kein Gesuch (2018: 0) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Mit der fortlaufenden Unterstützung des Forschungsprojekts Small Arms Survey im Institut d'Hautes Etudes Internationales et du Développement (IHEID) fördert die Schweiz die Forschung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und des Missbrauchs von Kleinwaffen. Als eines seiner Projekte prüft der Small Arms Survey regelmässig die Informationen über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die von den grössten waffen-exportierenden Ländern publiziert werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in einem Transparenzbarometer veröffentlicht. Im Transparenzbarometer 2019, dem die Berichte und Exportstatistiken der jeweiligen Staaten von 2016 zu Grunde liegen, wird die Schweiz erneut als eines der transparentesten Länder gewürdigt. Sie befindet sich mit 21.25 Punkten in diesem Jahr auf dem ersten Platz. Die Schweizer Exportkontrollbehörden werden alles daransetzen, damit die Schweiz auch in Zukunft zu den transparentesten Ländern beim Export von Kleinwaffen bzw. generell beim Export von Rüstungsgütern gehören wird.

Transparenzbarometer 2019 über die grössten Kleinwaffenexportierenden Länder (Auszug)

Exporter	Transparency Barometer 2019 score	Transparency Barometer 2018 score	National report ** / regional report ***	UN Comtrade **	UN Register **	OSCE **	ATT/PoA			Total timeliness (1.50 max)	Total access and consistency (2.00 max)	Total clarity (5.00 max)	Total comprehensiveness (6.50 max)	Total deliveries (4.00 max)	Total licences granted (4.00 max)	Total licences refused (2.00 max)
							ATT annual report	ATT initial report	PoA							
Switzerland	21.25	21.75	x	x	x	0	x	x	x	1.50	1.50	4.50	5.75	3.00	4.00	1.00
Germany	19.50	18.50	x/EU	x	x	x	x	x	x	1.50	2.00	4.00	3.75	3.00	3.50	1.75
Netherlands	19.50	20.00	x/EU	x	x	0	x	x	x	1.50	2.00	4.50	6.00	3.00	1.50	1.00
Serbia	18.25	19.00	x/SEE	x	x	x	x	x	x	1.50	1.50	3.25	5.00	3.50	2.00	1.50
United Kingdom	18.25	20.00	x/EU	x	x	x	x	x	x	1.50	2.00	4.50	4.00	2.50	3.00	0.75
Czech Republic	17.00	15.25	x/EU	x	x	x	x	x	x	1.50	1.50	3.00	4.50	3.00	1.50	2.00
Poland	17.00	17.25	x/EU	x	x	x	x	x	x	1.50	1.50	3.50	4.00	3.00	1.50	2.00
Spain	16.75	17.50	x/EU	x	x	x	x	x	x	1.50	1.50	3.25	4.50	3.50	1.50	1.00
Hungary	16.25	15.00	x/EU	x	x	x	x	x	x	1.50	1.50	2.75	4.00	2.50	2.00	2.00
United States	16.25	15.75	x	x	x	x	0	0	x	1.50	2.00	3.75	4.00	3.00	2.00	0.00

Source: Michael Picard, Paul Holtom and Fiona Mangan (2019) *The 2019 Small Arms Trade Transparency Barometer*, S. 34 ff. and <http://www.smallarmssurvey.org/weapons-and-markets/tools/the-transparency-barometer.html>

** 'x' indicates that a report was issued or submitted by the cut-off date—that is, 13 months after the year in which the trade activities took place. '0' indicates that no report was submitted.

*** The Barometer assesses information provided in the following regional reporting instruments: (1) the EU's Nineteenth Annual Report (CoEU, 2018), which reflects exports of military equipment carried out by EU member states in 2016 and appears as 'EU' in the Barometer; and (2) the regional report compiled by SEESAC (SEESAC, 2018), which covers data on transfers completed in 2015 by exporters from South-eastern and Eastern Europe and appears as 'SEE' in the Barometer. The SEESAC Regional Report for arms transfers in 2016 was not available when the 2019 Barometer was finalized.

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²⁶

Irak	Simbabwe
Iran	Somalia
Jemen	Sudan
Demokratische Republik Kongo	Republik Südsudan
Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	Syrien
Libanon	Venezuela
Libyen	Zentralafrikanische Republik
Myanmar	

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Kleinwaffenstrategie-Web_DE.pdf

Diese Publikation informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruestung-und-nonproliferation.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/48520.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2017. Update zum Bericht aus dem Jahr 2012. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.1 von Interesse.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Aussenwirtschafts/Berichte_zur_Aussenwirtschaftspolitik/aussenwirtschaftspolitik_2019.html

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2019. Kapitel 8.1. zur Exportkontrolle und Kapitel 9.1.6 zu statistischen Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

²⁶ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<https://thearmstradetreaty.org>

Informationen spezifisch zum ATT.

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.